

19.Juni 2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.06.2001
Ltg.-**791/A-1/49-2001**
U-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Friewald, Feurer, Hofmacher, Gebert, Honeder, Mag.Lleichtfried, Dr.Michalitsch und DI Toms

betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes

Im geltenden NÖ Naturschutzgesetz ist eine Bewilligungspflicht für Werbeanlagen, Ankündigungen und Hinweisen außerhalb des Ortsbereiches vorgesehen. Eine solche Bewilligung ist jedenfalls dann zu versagen, wenn das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt ist.

Die Möglichkeit auf Strohristen riesige Werbeplakate anzubringen, haben viele Werbefirmen genutzt. Etliche solcher Werbeanlagen werden mit sehr lichtstarken Scheinwerfern angestrahlt, damit auch in den Nachtstunden die Aufmerksamkeit von potentiellen Kunden erregt wird. Dass solche beleuchteten Werbeanlagen in der Dunkelheit einen markanten Punkt darstellen und eine Veränderung des Landschaftsbildes bedeuten, ist klar.

Wie sich aber nun gezeigt hat, bedeuten solche Beleuchtungseinrichtungen im Bereich von bis jetzt unbeleuchteten Naturräumen abseits von Siedlungsgebieten einen Störfaktor für die Tierwelt. So werden verschiedenste Insektenarten von den genannten Beleuchtungseinrichtungen angezogen und kommen teils durch Verbrennen teils durch die angelockten Vögel ums Leben. Unter den durch solche Beleuchtungskörper angezogenen Insekten finden sich auch viele seltene und geschützte Arten wie zum Beispiel der Hirschkäfer.

Aber auch auf größere Säugetiere kann die Beleuchtung eine gewisse Irritation ausüben, indem diese Tiere auf Grund der Beleuchtung ihre gewohnten Wanderwege vorübergehend meiden.

Um diese Beeinträchtigungen der Tierwelt durch beleuchtete Werbeanlagen und Ankündigungen zu vermindern, sollte zumindest ein Beleuchtungsverbot von Werbeanlagen und Ankündigungen außerhalb des Ortsgebietes vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Friewald, Feurer u.a. beiliegenden Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zuzuweisen.